

Satzung



der

Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee“.
- (2) Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung nach deutschem Recht (BGB).
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Überlingen am Bodensee. Der Ort der Stiftungsverwaltung ist Singen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Zweck der Stiftung ist der Lebensraumschutz insbesondere der Vögel, die Ruhezeiten, Rastplätze, Brut- und Nistplätze sowie Nahrung finden sollen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen im deutschen Bodenseeraum, insbesondere
 - a) am Untersee, z.B. in den Naturschutzgebieten Wollmatinger Ried, Mettnau und Radolfzeller Aachried, Aachmündung, Gnadensee und Ermatinger Becken,
 - b) am Obersee, z.B. im Naturschutzgebiet Eriskircher Ried,
 - c) in den Naturschutzgebieten Mindelsee und Schwackenreuter Baggerseen sowie im Natura-2000-Gebiet Bodanrück,
 - d) an den in den Bodensee mündenden Flüssen, z.B. der Radolfzeller Aach, der Stockacher Aach und der Seefelder Aach,
 - e) in anderen Naturschutzgebieten sowie Ufer- und Flachwasserzonen, Schlickflächen, die Bedeutung vor allem für die Vogelwelt haben.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens sind zweckgebunden und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die „Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee“ muss auf Dauer für den Stiftungszweck erhalten bleiben.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von € 52.000,- errichtet.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen (Geldbeträge, Spenden, Rechte und sonstige Gegenstände) anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese dem Zweck der Stiftung dienen. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den im § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert auf Dauer zu erhalten, d.h., das angelegte Kapital ist jährlich entsprechend aus den Erträgen der jeweiligen Inflationsrate angepasst aufzustocken. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Zinsen und Erträge des Vermögens.
- (4) Den übrigen jährlichen Ertrag des Stiftungsvermögens erhält die Bodensee-Stiftung Radolfzell, Fritz-Reichle-Ring 4, zur Durchführung des Stiftungszweckes gem. § 2 dieser Satzung. Von diesem Ertrag werden vorher in Abzug gebracht
 - a) die jährlichen Unkosten und Auslagen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates,
 - b) die jährlichen Kosten der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Sparkasse Singen-Radolfzell bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise – soweit dies steuerlich zulässig ist – einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Sie kann ferner in den steuerlich zulässigen Grenzen einen Teil des Überschusses über die Kosten einer freien Rücklage zuführen.

§ 5 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist bei der Sparkasse Singen-Radolfzell bzw. deren Rechtsnachfolgerin zinsbringend professionell gestreut anzulegen, um eine hohe Rendite zu erzielen und zugleich die Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Werden dem Stiftungsvermögen durch Zustiftung Werte gewidmet, die den Erfordernissen von Abs. 1 nicht entsprechen sollten, sind derartige Werte nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes und des Beirates so bald wie tatsächlich oder rechtlich möglich so umzuwandeln, dass sie den Erfordernissen von Abs. 1 entsprechen. Über die Umwandlung von im Wege einer Zustiftung zugewendeten Beteiligungen und Immobilien in andere Werte entscheiden der Vorstand und die Beiräte nach pflichtgemäßem Ermessen mit qualifizierter Mehrheit.

§ 6 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftungsverwaltung, die Sparkasse Singen-Radolfzell bzw. deren Rechtsnachfolgerin hat 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll auf der Grundlage der voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens die beabsichtigte Verwendung der Erträge darlegen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates zuzuleiten.
- (2) Die Stiftungsverwaltung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht muss insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates zuzuleiten. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung im Einzelfall durch einen Wirtschaftsprüfer feststellen zu lassen.
- (3) Sämtliche die Stiftung betreffende Unterlagen und Schriftstücke sind über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.
- (4) Die Sparkasse Singen-Radolfzell bzw. deren Rechtsnachfolgerin verwaltet auf Dauer das Stiftungsvermögen der Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsbeirat für den Rest der

Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Franz Rohr Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifter sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Eine Abberufung der Stifter ist nicht möglich.
- (5) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder vom Stiftungsbeirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Außer den Stiftern selbst sollten die Stiftungsvorstände einer der in § 15 Abs. 2 dieser Satzung genannten Institutionen angehören, da deren Mitglieder mit dem Vogelschutz Bodensee vertraut sind.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung zu überwachen. Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Maßnahmen der Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat folgende Befugnisse
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Überprüfung des Rechenschaftsberichtes,
 - c) die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann jederzeit Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (5) Der Stiftungsvorstand darf der Stiftungsverwaltung Weisungen in Geschäften erteilen.
- (6) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist berechtigt und verpflichtet, die Unterlassung pflichtwidriger Handlungen in Bezug auf das Stiftungsvermögen und den Ersatz eines etwaigen Schadens zu verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die ersten drei Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stiftungsvorstand benannt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf die Dauer von 5 Jahren ernannt bzw. von den Beiratsmitgliedern zugewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsbeirat kann Mitglieder des Beirats aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter beruft den Stiftungsbeirat nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail fassen.

- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand umfassend bei der Verwirklichung der Satzungszwecke.
- (2) Der Stiftungsbeirat beruff im Ergänzungsfall die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Stiftungsverwaltung

Die Sparkasse Singen-Radolfzell bzw. deren Rechtsnachfolgerin übernimmt auf Dauer die Stiftungsverwaltung der Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Satzung

Die Satzung der Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee muss auf Dauer in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee soll grundsätzlich nie aufgelöst werden, sie muss in ihrem Bestand auf Dauer unverändert erhalten bleiben.
- (2) Bei Auflösung der Bodensee-Stiftung (s. hierzu § 4 Abs. 4 dieser Satzung) sollen die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens entweder dem Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), dem Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) oder der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) Radolfzell zur Durchführung des Stiftungszweckes gem. § 2 dieser Satzung zufließen.

- (3) Für den Fall, dass die genannten Naturschutzverbände nicht mehr bestehen, sollen die ihnen nachfolgenden Institutionen die Erträge des Stiftungsvermögens erhalten, um die Durchführung und Weiterführung des Stiftungszweckes gem. § 2 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (4) Über die Zuteilung der Erträge in den Fällen der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen entscheidet der Stiftungsvorstand der Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee.

§ 16 Aufsichts- und Anerkennungsbehörde

- (1) Die Franz und Hildegard Rohr-Vogelschutz-Stiftung Bodensee untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderung in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Überlingen, den 12. Sept. 2005

Franz Rohr Hildegard Rohr
(Unterschriften der Stifter)